



TECHNISCHE UNIVERSITÄT
ERZHERZOG-JOHANN-UNIVERSITÄT
GRAZ

DER REKTOR

UD.Zl.: 1458/5/89-A/RR

Graz, 1990 01 18

Betrifft: Novellen zum UOG, AHStG und zum Bundesgesetz
über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeit,
Aussendung zur Begutachtung, Stellungnahmen

Bezug: GZ 68 153/123-15/89 vom 16.11.1989

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft: <u>Stellungnahmenentwurf</u>	
Z:	88 GE '90
Datum: 22. JAN. 1990	
Verteilt:	
S. Wieser	

Der Akademische Senat hat einstimmig beschlossen, gegen die kurze Begutachtungsfrist zu protestieren, die überdies wegen der Ferien sehr ungünstig gelegen ist und daher eine eingehende Stellungnahme erschwert.

Eine weitere Folge ist in dem Umstand erkennbar, daß es nur einer Fakultät gelungen ist, die Auffassungen der drei Kurien in einer gemeinsamen Stellungnahme zusammenzufassen. Ebenso war es dem Akademischen Senat nicht möglich, die Stellungnahmen der Fakultäten innerhalb weniger Tage zu subsumieren. Aus diesem Grunde wurde folgende Vorgangsweise gewählt:

- 1) Stellungnahme zu den wichtigsten Änderungen der Novellen
- 2) Beischluß der Stellungnahmen der Fakultäten bzw. deren Kurien.

Universitäts-Organisationsgesetz:

Zu § 15 Abs. 14 (Generalkommission)

An der TU Graz ist kein Bedarf zur Einrichtung von Generalkommissionen an den einzelnen Fakultäten gegeben. Der vorliegende Text ist weiters unklar formuliert.

Zu § 23 Abs. 1 lit. B Z 1 (selbständige Lehrtätigkeit des Mittelbaues)

Der vorliegende Entwurf erscheint zu unausgereift, da er die dienst- und besoldungsrechtlichen Konsequenzen nicht vollständig erkennen läßt.

Zu § 28 Abs. 5 (Berufungskommission)

Eine Verlängerung der Fristen für die Berufungskommissionen wäre ebenfalls wünschenswert.

Zu § 33 Abs. 4 und 5 (Gastprofessoren)

Abs. 4 des Entwurfes bietet dem Minister die Möglichkeit, Gastprofessoren ohne Antrag zu bestellen. Dies ist als Eingriff in den autonomen Bereich der Universitäten zu betrachten und wird daher abgelehnt.

Zu Abs. 5 wird festgestellt, daß der Bund für die Ausstattung der Universitäten mit den notwendigen Planstellen verantwortlich ist. Gastprofessoren im Sinne des Abs. 5 können nicht als Ersatz für Planstellen dienen, sondern sollten als zusätzliche Kategorie von Universitätslehrern betrachtet werden. Weiters ist die dienst- und besoldungsrechtliche Situation dieser Gastprofessoren problematisch. Die Konsequenzen für die Lehr- und Forschungstätigkeit sind nicht abzusehen. Auch die Konsequenzen auf die Paritäten in den Kollegialorganen sind nicht eindeutig.

Die vorliegende Fassung wird daher abgelehnt.

Ungeachtet dessen erscheint die Einrichtung von neuen Kategorien von Universitätslehrern durchaus diskussionswürdig.

Zu § 38 Abs. 8 und § 42 Abs. 4 (Kontingentierung nichtremunerierter Lehraufträge und Tutoriumsaufträge):

Die vorgeschlagene Kontingentierung steht im Widerspruch zu der vom BMfWuF im Zuge der Reform der technischen Studien als Begleitmaßnahme angeregten Ausweitung der Tutorien. Auch die Fakultätskollegien wurden vom BMfWuF wegen des großen Mangels an Planstellen aufgefordert, auf nichtremunerierte Lehraufträge und Tutorien auszuweichen.

Da Bedarf und Kontingentierung im Widerspruch stehen können, wird die vorgeschlagene Regelung abgelehnt.

Zu § 93 a (Interuniversitäre Zentren)

Die im Entwurf vorgesehene Organisationsstruktur lässt erwarten, daß sie zu mit den Universitäten nicht sehr verbundenen, autonomen Einrichtungen führt.

Eine engere Bindung an die Universitäten erscheint wünschenswert.

Zu § 95 (Leistungsbeurteilung)

Eine Leistungsevaluierung der Universitäten wird positiv gesehen, jedoch ist dazu die Erarbeitung wissenschaftlich einwandfreier Methoden und deren Erprobung notwendig. Bis dahin sollten die bisherigen Arbeitsberichte beibehalten werden.

- 3 -

Allgemeines Hochschul-Studiengesetz:

Zu § 40 a: (Private universitäre Einrichtungen)

Der Übertragung der Durchführung von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen an außeruniversitäre Einrichtungen kann zugestimmt werden, sofern sie unter universitärer Kontrolle erfolgen.

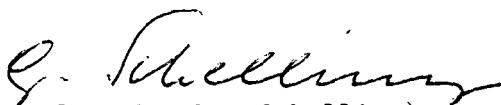
Die Einrichtung von ordentlichen Studien an solchen Institutionen wird abgelehnt.

Begründung:

- Bei der Vielfalt der vorhandenen österreichischen Universitäten erscheint die Notwendigkeit solcher Einrichtungen fragwürdig;
- eine ausreichende Kontrolle über die Qualität des lehrenden Personals ist nicht gegeben;
- ein Vergleich der Studienprogramme ist nichtssagend;
- es besteht die Gefahr der Aufrichtung von sozialen Schranken;
- Die Inanspruchnahme von Bundesmitteln in besonderen Situationen ist nicht auszuschließen. Diese ginge zu Lasten der bestehenden Universitäten.

Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeit.

Kein Einwand.


 (0.Univ.-Prof.Dr.Günther Schelling)
 Rektor.

Anlagen:

Stellungnahme der Professorenkurie der Fakultät für Bauingenieurwesen

Fakultät für Maschinenbau:

- Stellungnahme Professorenkurie
- Stellungnahme der Kurie der Studierenden

Fakultät für Elektrotechnik:

- Stellungnahme der Professorenkurie
- Stellungnahme der Mittelbaukurie
- Stellungnahme der Kurie der Studierenden

Stellungnahme der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

An den
Rektor der TU Graz

Graz, 2.1.1990

Betrifft: Stellungnahmen zu den nachstehend angeführten
Bundesgesetzen

Die Professoren der Fakultät für Bauingenieurwesen wurden auf die Möglichkeit des Durchlesens der Entwürfe im Dekanat aufmerksam gemacht und erhielten die Punktuationen von Herrn Dr. Karel zur Stellungnahme zugesandt. Im nachfolgenden werden die wesentlichen Punkte der Reaktionen zusammengestellt.

a) zum BG, mit dem das BG über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten geändert wird.

Das Gesetz enthält eine Verwaltungsvereinfachung im Sinne der Interessen der Universität. Es wird daher zugestimmt.

b) zum BG, mit dem das Allgemeine Hochschulstudiengesetz (AHStG) geändert wird:

Zum § 17 (7):

An unserer Universität gibt es einen Studienführer, der den Inhalt aller Lehrveranstaltungen aufzeigt. Der zusätzliche Studienaufwand ist durch die Übungsstunden zu errechnen. Der tatsächliche Aufwand pro Student schwankt sehr stark und kann daher vom Leiter der Lehrveranstaltung nicht vorausgesagt werden.

zu § 40 a:

Die außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen wurden von allen Einsendern von Stellungnahmen abgelehnt. Solange die universitären Einrichtungen personell und mit Sachmitteln nicht ausreichend ausgestattet sind, wird der Sinn außeruniversitärer Einrichtungen bezweifelt.

c) BG, mit dem das Universitäts-Organisations-Gesetz (UOG) geändert wird:

Die Möglichkeit der Einsetzung einer Generalkommission wird etwa von der Hälfte der Fachkollegen begrüßt, von den anderen abgelehnt.

Etwa 1/3 der Fakultät hat Bedenken gegen drei Funktionsperioden, da daraus Nachteile für die Institute der jeweiligen Amträger entstehen könnten.

Einige Herren sind gegen den Punkt, daß Assistenten selbständig mit Lehrveranstaltungen beauftragt werden können, ohne einen eigenen Lehrauftrag dafür bekommen zu müssen.
Derselbe Punkt wird aber von einigen Herren begrüßt.

Die Ausschreibung aller Planstellen im Amtsblatt der Wiener Zeitung wird teilweise begrüßt, teilweise als zusätzlicher bürokratischer Aufwand abgelehnt.

Die Möglichkeit der Einsetzung von Berufungskommissionen schon 2 Jahre vor Freiwerden der Stelle, wird einheitlich begrüßt.

Bei der Aufnahme eines ausländischen Universitätsprofessors in eine Berufungskommission ist die Frage der Entschädigung nicht geklärt.

Die Pflicht des ordentlichen Universitätsprofessors auf dem Gebiet der Verwaltung wird teilweise abgelehnt.

Zur Schaffung von Universitätprofessoren auf Zeit sind die Meinungen nicht einheitlich.

In gleicher Weise erscheint es manchen nicht zweckmäßig, die Lehrbefugnis nur für Gesamtfächer zu verleihen.

Bei der Mitwirkung ausländischer Gutachter beim Habilitationsverfahren ist auch keine Aussage über deren Entschädigung getroffen.

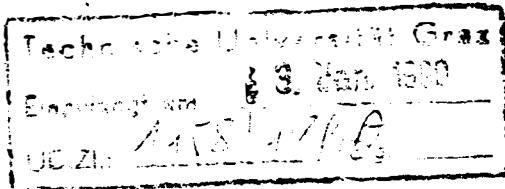
Da die Bearbeitung einer Habilitationsschrift mit erheblicher Arbeit verbunden ist, wären zwischenstaatliche Vereinbarungen zweckmäßig.

Die zusätzliche Kompetenz des akademischen Senates zur Einstellung von Beschlüssen der Fakultätskollegien erscheint nicht voll geklärt, da nirgendst festgehalten ist, wer entscheidet, ob Beschlüsse den Entwicklungsplänen widersprechen oder welche Aufgaben dadurch erschwert werden.

Der Schaffung von neuen, besonderen Universitätseinrichtungen "interuniversitäre Zentren" wird mehrheitlich widersprochen.

Die Schaffung einer Professorenkonferenz als Interessenvertretung wird einheitlich begrüßt.

Der Dekan:



Herrn
Dekan
o.Univ.-Prof.Dr. J. Wohinz
=====

1990/01/10

Betrifft: Stellungnahme zu den Novellierungsentwürfen des
UOG und AHStG

Sehr geehrter Herr Dekan!

Da die Begutachtungsfrist für die angeführten Gesetzesnovellen viel zu kurz war, mußte die Erstellung der Stellungnahme der einzelnen Kurien unter großem Zeitdruck erfolgen. Es war daher keine gemeinsame Stellungnahme aller in der Fakultät für Maschinenbau vertretenen Gruppen möglich. Aus diesem Grunde werden die Stellungnahmen der einzelnen Kurien diesem Schreiben beigefügt.

Gemeinsam wird festgestellt:
Zum Novellierungsentwurf des UOG:

Die Beiziehung von Vertretern anderer in- oder ausländischer Universitäten als Mitglieder in die Berufungs- und Habilitationskommissionen oder als Gutachter führt zu einem bedeutend erhöhten Zeit- und Verwaltungsaufwand. Die Beiziehung von auswärtigen und insbesondere ausländischen Vertretern sollte daher nicht zwingend vorgeschrieben, sondern wie bisher fakultativ möglich sein, wobei in erster Linie die fachliche Kompetenz maßgeblich sein sollte. Ferner sollte die Bestellung von Gastprofessoren nach § 33 Abs. 4 nur mit Zustimmung des Fakultätskollegiums möglich sein, da diese Bestimmung in der vorgeschlagenen Form im Widerspruch zu den in den Erläuterungen zum Entwurf geäußerten Absicht zur Delegation von Entscheidungskompetenzen an die Universitäten steht.

Zum Novellierungsentwurf des AHStG:

Der zusätzliche zeitliche Studienaufwand hängt naturgemäß vornehmlich von der persönlichen Begabung, den Vorkenntnissen und dem Engagement des Studierenden ab, sodaß eine nach § 17 Abs. 7 geforderte Angabe hierüber durch den Leiter der Lehrveranstaltung nur dessen persönliche Meinung darstellen kann und daher für den Studierenden kaum von Belang ist. Außerdem wird nicht definiert,

ob hierunter auch der zeitliche Lernaufwand zur Prüfungsvorbereitung zu verstehen ist, der vom Leiter der Lehrveranstaltung noch viel weniger angegeben werden kann. Nach studentischer Auffassung sollte diese Angabe durch statistische Methoden erhoben und durch Hinweis über didaktische Hilfsmittel ergänzt werden.

Es ist zu befürchten, daß die nach § 40 a vorgesehenen außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen das Recht zur Verleihung von akademischen Graden aufgrund von Studien, die nicht dem universitären Niveau voll entsprechen, erhalten werden. Es ist grundsätzlich abzulehnen, daß andere Bildungseinrichtungen als Universitäten akademische Grade verleihen dürfen.

Zusammenfassend wird festgestellt, daß die vorliegenden Gesetzesentwürfe offenbar unter Zeitdruck erstellt wurden, da einzelne Bestimmungen nicht aufeinander abgestimmt, zu wenig präzisiert und teilweise widersprüchlich sind.

Für die Kurie der Professoren:



ao.Univ.-Prof.Dr.G.Zhuber-Okrog

Für die Kurie des akademischen Mittelbaues:



wiss.OR.Dr.R.Riedl

Für die Kurie der Studierenden:



G.Lippitsch

3 Beilagen

PROFESSORENKURIE*FAKULTÄT F. MASCHINENBAU*TECHN. UNIV. GRAZ

Vorsitzender:

o.Univ.-Prof.Dipl.-Ing.Dr.techn. Herbert Jericha
Inffeldgasse 25, 8010 GRAZ

1990/01/10

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf zur
Novelle des Universitäts-Organisationsgesetzes

Zu § 26 Abs. 3:

Die Beiziehung von Professoren in- oder ausländischer Universitäten wird begrüßt. Um im Falle einer Verhinderung, insbesondere im Hinblick auf die Teilnahme auswärtiger Mitglieder, in der Berufungskommission die nach § 26 Abs. 4 geforderte Mehrheit der Mitglieder mit Lehrbefugnis sicherzustellen, muß zumindest eine Stimmenübergabe nach § 18 Abs. 5 innerhalb der Professorengruppe möglich sein.

Zu § 35 Abs. 4:

Diese Bestimmung besagt, daß als Mitglied der Habilitationskommission wie bisher auch Fachvertreter anderer Universitäten zugezogen werden können, obwohl die sinngemäße Anwendung von § 26 Abs. 3 die Beiziehung von Professoren anderer in- und ausländischer Universitäten zwingend vorschreibt. Die gleichzeitige Anwendung dieser beiden Bestimmungen stellt somit einen Widerspruch dar. Daher wäre der Hinweis auf § 26 Abs. 3 lit a ersatzlos zu streichen. Da die Neufassung des § 36 Abs. 3 ein Gutachten eines im Ausland oder Inland tätigen Wissenschafters zwingend vorschreibt, wobei ausschließlich der Fachkompetenz des Betreffenden in Bezug auf die Habilitationsschrift Priorität zu geben wäre, ist der mit der Beiziehung auswärtiger Vertreter in die Habilitationskommission verbundene zeitliche und verwaltungsmäßige Aufwand nicht zu vertreten, zumal auch im Falle der Betrauung der fachzuständigen Fachgruppenkommission mit der Durchführung des Habilitationsverfahrens nach: § 65 Abs. 1 Z. d keine Beiziehung von Vertretern anderer Universitäten erforderlich sind.

Zu § 37 Abs. 3:

Die vorgesehene Anwendung der Säumnisregelung nach § 73 AVG 50 ist unzweckmäßig, da die Beendigung des gesamten Habilitationsverfahrens wegen der Beiziehung eines auswärtigen Gutachters und im Falle der Begutachtung einer einsemestrigen Lehrveranstaltung

nach § 36 Abs. 7 kaum in der vorgesehenen Frist von 6 Monaten möglich erscheint. Bisher galt diese Frist für jeden der vier Abschnitte des Habilitationsverfahrens. Ferner wäre im Falle der Säumnis der Devolutionsantrag an die Oberbehörde zu stellen. Dabei ist unklar, ob auch im Falle einer Abweisung des Verlangens nach § 73 Abs. 2 AVG 50 das oberste Kollegialorgan oder die von diesem einzusetzende besondere Habilitationskommission zu entscheiden hat. Im letzteren Fall ist es sinnlos, wenn eine aus fachlich qualifizierten Mitgliedern zusammengesetzte Kommission nicht ihrer Aufgabe gemäß mit der Behandlung fachlicher Fragen befaßt wird, sondern nur zum Zweck zu bilden wäre, das Verlangen gemäß § 73 Abs. 2 AVG 50 abweisen zu müssen, wenn die Verzögerung nicht ausschließlich auf ein Verschulden der ersten Habilitationskommission zurückzuführen ist, und die Zuständigkeit der ersten Habilitationskommission aufrecht bleibt.

Betreff: Stellungnahme zum Novellierungsentwurf des AHStG

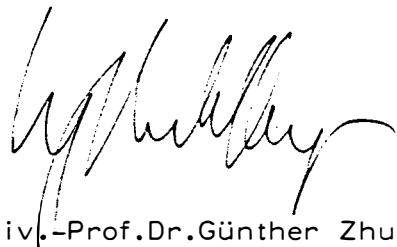
Zu § 17 Abs. 7:

Der zusätzliche zeitliche Studienaufwand hängt naturgemäß vornehmlich von der persönlichen Begabung, den Vorkenntnissen, und dem Engagement des Studierenden ab, sodaß eine Angabe hierüber durch den Leiter der Lehrveranstaltung nur dessen persönliche Meinung darstellen kann und daher für den Studierenden kaum von Belang ist. Außerdem wird nicht definiert, ob hierunter auch der zeitliche Lernaufwand zur Prüfungsvorbereitung zu verstehen ist, der vom Leiter der Lehrveranstaltung noch viel weniger angegeben werden kann. Daher wäre eine solche Angabe für den Studierenden meist irreführend und sollte daher am besten entfallen.

Zu § 40 a:

Es war bisher die Absicht des Gesetzgebers, an Universitäten akademische Studien von hohem Niveau anzubieten. Über diese Studien werden von den Universitäten akademische Grade verliehen. Wenn nun außeruniversitäre wissenschaftliche Bildungseinrichtungen geschaffen werden sollen, die dieselben akademischen Grade verleihen können, ohne den strengen und detaillierten Regeln für die Universitäten geltenden Regelungen zur Gänze zu entsprechen, so ist dies vom Standpunkt der Universitäten schärfstens abzulehnen.

Für die Professorenkurie:



ao.Univ.-Prof.Dr.Günther Zhuber-Okrog

Stellungnahme der Studentenvertretung der Fakultät Maschinenbau zum Entwurf der Novellen des UOG und des AHStG als Anlage zur Stellungnahme der Kurienvorsitzenden:

UOG:

1. Das Anfügen des Abs. 14 an den §15 ist nicht zu befürworten, da die bisherigen gesetzlichen Möglichkeiten laut §15 Abs. 7 als ausreichend erachtet werden.
2. Zu §26 Abs. 3: Im Sinne der Autonomie muß es der jeweiligen Berufungskomission überlassen bleiben, ob auf den Rat eines Professors einer anderen Universität gehört wird; dafür jedoch ist die bisherige Regelung ausreichend. Die Verpflichtung einen Professor einer anderen in- oder ausländischen Universität in der Berufungskomission mit Stimmrecht zu versehen und deswegen eine Verfassungsänderung durchzuführen wird abgelehnt.
3. Zu §28 Abs. 1-3: Hier wurde der Stellenwert der didaktischen Fähigkeiten des Kandidaten völlig außer Acht gelassen, damit wird der wichtige Punkt "Lehre" wieder einmal letztrangig behandelt. Ein entsprechender Passus ist im Gesetz zu verankern.
4. Zu §30 Abs. 1: Eine rechtliche Verpflichtung zur Forschung und Verwaltung wird mitgetragen solange die Lehr- und Prüfungstätigkeit des Universitätsprofessors nicht darunter zu leiden hat.
5. Zu §33 Abs. 4 u. 5: Da der Bundesminister das zuständige Kollegialorgan anzuhören hat ist diese Bestimmung nicht sinnvoll, da in dieser Zeit allenfalls auch ein Beschuß des Kollegialorgans zustande kommt. Positiv daran ist lediglich, daß in diesem Fall das Budget der Fakultät nicht belastet wird. Die Forderung der Hochschülerschaft nach Professoren auf Zeit ist nicht nur auf Gastprofessoren gemünzt. Die Berechtigung des Gastprofessors zur Führung des Titels Universitätsprofessor ist eine Aufwertung und wird akzeptiert.
6. Zu §38 Abs. 8, §39 Abs. 2 und §42 Abs. 4: Eine Kontingentierung der Lehraufträge durch den Bundesminister aus finanziellen Gründen ist jedenfalls abzulehnen.
7. Die Kompetenzerweiterung des Akademischen Senats wird abgelehnt, weil autonome Entscheidungen des Fakultätskollegiums durch ein Veto des Senats beeinflußt werden; jedenfalls wird §73 Abs. 3 Lit.e als ausreichend angesehen - und Abs. 4 u. 5.
8. Interuniversitäre Zentren sind wegen der fehlenden oder unzulänglichen Mitbestimmungsrechte der am Zentrum beschäftigten Studierenden in dieser Form abzulehnen. Gefordert wird Viertelparität sowohl im Kuratorium, als auch im Zentrumskollegium und eine klare gesetzliche Grundlage im ÖHG zur Entsendung der Studierenden in diese Organe, wobei die im Zentrum beschäftigten Studierenden ein Mitspracherecht haben müssen. Eine direkte Entsendung durch den ZA erscheint nicht zweckmäßig.

Außerdem wird eine Trennung in "Lehr- und Forschungszentrum" und "Forschungszentrum" abgelehnt, weil in reinen "Forschungszentren" auch Studierende beschäftigt sein würden, für diese aber kein Mitspracherecht vorgesehen ist.

Begrüßt wird aber generell das Vorhaben, interdisziplinäre Forschung zu unterstützen.

9. Zu §95: Leistungen werden an Maßstäben gemessen. Die Festsetzung von Maßstäben durch den Bundesminister wird abgelehnt, Selbstbeweihräucherung durch den Senat haben wir nicht nötig.

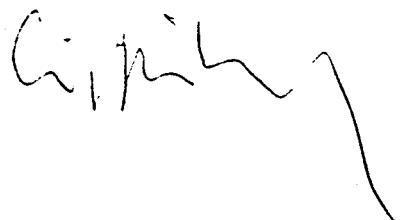
AHStG:

1. Zu §17 Abs. 7: Eine sinnvolle Erhebung des zeitlichen Aufwandes der Studierenden ist schwierig, da auch die Prüfungsnote als Parameter des "Wirkungsgrades" miteinbezogen werden müßte. Generell ist aber ein solcher Richtwert für viele Studierende eine Hilfe und sollt z.B. bei Abholung des Prüfungszeugnisses im Nachhinein statistisch erfaßt werden. Die aktuellen Werte sollten im "Lehrzielkatalog", der den Lehrveranstaltungskatalog ergänzt, abgedruckt werden.

Auch sollen der ÖH die Ergebnisse der Umfragen unmittelbar zugestellt werden.

2. Zu §40a: Es ist grundsätzlich abzulehnen, daß sich die Republik Österreich auf diese Weise ihrem Bildungsauftrag zu entziehen versucht. Weiters ist untragbar, daß die sogenannten außeruniversitären Bildungseinrichtungen inhaltlich völlig neu gestaltete Studien anbieten dürfen, gleichzeitig die Anzahl der Studienzweige an den Fakultäten auf Drei begrenzt wird. Dadurch geht den Universitäten ein Gutteil der Konkurrenzfähigkeit am Bildungssektor verloren, das Hochschulstudium wird durch die bloße Existenz von Privatuniversitäten zum "Bildungsweg zweiter Klasse" degradiert. Drittmittelfinanzierungen dürfen daher keinesfalls zur Schaffung außeruniversitärer Bildungseinrichtungen herangezogen werden, sondern sind gegebenenfalls den ordentlichen Universitäten zuzuführen, (Teilrechtsfähigkeit der Institute) wobei die Richlinien der Verteilung der Gelder noch ausgearbeitet werden müssen.

Der gesamte §40a wird als unausgegorenes Machwerk abgelehnt. Wenn zusätzliche Universitäten benötigt werden, soll der Staat solche einrichten, besser ist jedoch die verstärkte Förderung der Bestehenden.



Stellungnahme

der Professorenkurie der Fakultät für Elektrotechnik der
Technischen Universität Graz zu den
Entwürfen für Novellen zum UOG, AHStG und BG über die
Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeit.

1. UOG

Die Professorenkurie begrüßt alle jene Passagen im Gesetzes-entwurf in denen eine weitergehende Autonomie der Universitäten vorgesehen ist, insbesondere die Bestellung von Gastprofessoren durch die Fakultäten. Eine direkte Bestellung durch den Bundesminister ist jedoch abzulehnen, da eine Beurteilung der Qualifikation nicht gegeben erscheint.

Die Verleihung der Lehrbefugnis durch die Fakultäten wird positiv beurteilt.

Begrüßt wird weiter die Möglichkeit der Einsetzung einer Generalkommission zur Entlastung des Fakultätskollegiums was sich vor allem bei großen Fakultätskollegien vorteilhaft auswirken wird. Auch die Möglichkeit für den Rektor und den Dekan ihre Funktionen insgesamt 6 Jahre ausüben zu können, erscheint sinnvoll im Hinblick auf größere Kontinuität, die dadurch gewährleistet ist.

Ganz besonders wird die Schaffung einer Professorenkonferenz begrüßt, da damit endlich auch für die Universitätsprofessoren die längst fällige offizielle Standesvertretung geschaffen wurde.

Die Einsetzung der Berufungskommissionen bereits zwei Jahre sowie die Vorlage des Berufungsvorschlages ein Jahr vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Planstelle eines ordentlichen Universitätsprofessors wird als nicht sinnvoll erachtet, da sich qualifizierte Bewerber kaum auf so lange Zeit voraus festlegen können und damit keine verbindlichen

Zusagen zu erwarten sind.

Wir schlagen dagegen vor, daß die Wiederbesetzungsbewilligungen durch das Ministerium wesentlich rascher ausgesprochen werden.

Beim Habilitationsverfahren erscheint die Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten des Bewerbers durch 2 Begutachter problematisch. Besser wäre dafür die Einholung von Stellungnahmen.

Die Kompetenz des Akademischen Senats hinsichtlich der Aufhebung von Beschlüssen der Fakultätskollegien wäre im Sinne der Universitätsautonomie nur dann sinnvoll, wenn gleichzeitig eine entsprechende Kompetenz der Fakultätskollegien gegenüber der Studienkommission vorgesehen wird.

Zur Bestellung von Professoren auf Zeit wird grundsätzlich eingewendet, daß das volle Mitspracherecht in den Gremien (bis zur Leitung eines Institutes als Vorstand) sehr problematisch erscheint, da infolge der begrenzten Bestellungs dauernde dauernde die Verantwortlichkeit gegenüber der Universität und dem Bund nicht gegeben ist.

2. AHStG

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung wird die Bestellung des Präsidenten und seiner Stellvertreter sowie der Prüfungskommissäre der Diplomprüfungskommissionen begrüßt.

Die Angabe der Ziele, Inhalt und Methoden von Lehrveranstaltungen ist sinnvoll. Hingegen erscheint die Angabe des zusätzlich zu erwartenden zeitlichen Studienaufwand für den Studierenden sehr problematisch, da erstens ein "Durchschnittsstudent" schwer zu definieren ist und

andererseits der zusätzliche Studienaufwand außerordentlich stark von den Vorkenntnissen des Studierenden abhängt. Diese wiederum hängen ab vom Zeitpunkt im Studium, zu dem zu Prüfung angetreten wird.

Außeruniversitäre Bildungseinrichtungen werden seitens der Kurie mit großer Skepsis betrachtet. Bei einer eventuellen Anerkennung solcher Einrichtungen durch das BMfWuF müßte auf jeden Fall sichergestellt werden, daß eine Chancengleichheit (z.B. Zulassung) für die staatlichen Universitäten besteht, um zu verhindern, daß die außeruniversitären Einrichtungen auf lange Sicht zu "Eliteuniversitäten" werden, die sich ihre Studenten gezielt aussuchen können. Auf der anderen Seite würden diese Einrichtungen die Gefahr in sich bergen, daß auch schlechte aber zahlungskräftige Studenten zu einem positiven Studienabschluß kommen könnten.

3. Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeit

Keine Einwände.



(o.Univ.-Prof.Dipl.-Ing.H.Weiß)
Vorsitzender der Professorenkurie

Graz, am 12.1.1990



TECHNISCHE UNIVERSITÄT
ERZHERZOG-JOHANN-UNIVERSITÄT
GRAZ

DER REKTOR

UD.Zl.: 1458/5/89-A/RR

Graz, 1990 01 18

Betrifft: Novellen zum UOG, AHStG und zum Bundesgesetz
über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeit,
Aussendung zur Begutachtung, Stellungnahmen

Bezug: GZ 68 153/123-15/89 vom 16.11.1989

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Folgerung: ABGELENTWURF	
7	88 GE '90
Datum: 22. JAN. 1990	
Verteilt	
Wien	

Der Akademische Senat hat einstimmig beschlossen, gegen die kurze Begutachtungsfrist zu protestieren, die überdies wegen der Ferien sehr ungünstig gelegen ist und daher eine eingehende Stellungnahme erschwert.

Eine weitere Folge ist in dem Umstand erkennbar, daß es nur einer Fakultät gelungen ist, die Auffassungen der drei Kurien in einer gemeinsamen Stellungnahme zusammenzufassen. Ebenso war es dem Akademischen Senat nicht möglich, die Stellungnahmen der Fakultäten innerhalb weniger Tage zu subsumieren. Aus diesem Grunde wurde folgende Vorgangsweise gewählt:

- 1) Stellungnahme zu den wichtigsten Änderungen der Novellen
- 2) Beischluß der Stellungnahmen der Fakultäten bzw. deren Kurien.

Universitäts-Organisationsgesetz:

Zu § 15 Abs. 14 (Generalkommission)

An der TU Graz ist kein Bedarf zur Einrichtung von Generalkommissionen an den einzelnen Fakultäten gegeben. Der vorliegende Text ist weiters unklar formuliert.

Zu § 23 Abs. 1 lit. B Z 1 (selbständige Lehrtätigkeit des Mittelbaues)

Der vorliegende Entwurf erscheint zu unausgereift, da er die dienst- und besoldungsrechtlichen Konsequenzen nicht vollständig erkennen läßt.

- 2 -

Zu § 28 Abs. 5 (Berufungskommission)

Eine Verlängerung der Fristen für die Berufungskommissionen wäre ebenfalls wünschenswert.

Zu § 33 Abs. 4 und 5 (Gastprofessoren)

Abs. 4 des Entwurfes bietet dem Minister die Möglichkeit, Gastprofessoren ohne Antrag zu bestellen. Dies ist als Eingriff in den autonomen Bereich der Universitäten zu betrachten und wird daher abgelehnt.

Zu Abs. 5 wird festgestellt, daß der Bund für die Ausstattung der Universitäten mit den notwendigen Planstellen verantwortlich ist. Gastprofessoren im Sinne des Abs. 5 können nicht als Ersatz für Planstellen dienen, sondern sollten als zusätzliche Kategorie von Universitätslehrern betrachtet werden. Weiters ist die dienst- und besoldungsrechtliche Situation dieser Gastprofessoren problematisch. Die Konsequenzen für die Lehr- und Forschungstätigkeit sind nicht abzusehen. Auch die Konsequenzen auf die Paritäten in den Kollegialorganen sind nicht eindeutig.

Die vorliegende Fassung wird daher abgelehnt.

Ungeachtet dessen erscheint die Einrichtung von neuen Kategorien von Universitätslehrern durchaus diskussionswürdig.

Zu § 38 Abs. 8 und § 42 Abs. 4 (Kontingentierung nichtremunerierter Lehraufträge und Tutoriumsaufträge):

Die vorgeschlagene Kontingentierung steht im Widerspruch zu der vom BMfWuF im Zuge der Reform der technischen Studien als Begleitmaßnahme angeregten Ausweitung der Tutorien. Auch die Fakultätskollegien wurden vom BMfWuF wegen des großen Mangels an Planstellen aufgefordert, auf nichtremunerierte Lehraufträge und Tutorien auszuweichen.

Da Bedarf und Kontingentierung im Widerspruch stehen können, wird die vorgeschlagene Regelung abgelehnt.

Zu § 93 a (Interuniversitäre Zentren)

Die im Entwurf vorgesehene Organisationsstruktur lässt erwarten, daß sie zu mit den Universitäten nicht sehr verbundenen, autonomen Einrichtungen führt.

Eine engere Bindung an die Universitäten erscheint wünschenswert.

Zu § 95 (Leistungsbeurteilung)

Eine Leistungsevaluierung der Universitäten wird positiv gesehen, jedoch ist dazu die Erarbeitung wissenschaftlich einwandfreier Methoden und deren Erprobung notwendig. Bis dahin sollten die bisherigen Arbeitsberichte beibehalten werden.

- 3 -

Allgemeines Hochschul-Studiengesetz:**Zu § 40 a: (Private universitäre Einrichtungen)**

Der Übertragung der Durchführung von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen an außeruniversitäre Einrichtungen kann zugestimmt werden, sofern sie unter universitärer Kontrolle erfolgen.

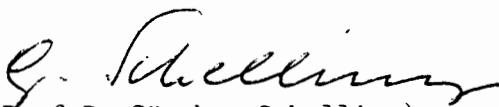
Die Einrichtung von ordentlichen Studien an solchen Institutionen wird abgelehnt.

Begründung:

- Bei der Vielfalt der vorhandenen österreichischen Universitäten erscheint die Notwendigkeit solcher Einrichtungen fragwürdig;
- eine ausreichende Kontrolle über die Qualität des lehrenden Personals ist nicht gegeben;
- ein Vergleich der Studienprogramme ist nichtssagend;
- es besteht die Gefahr der Aufrichtung von sozialen Schranken;
- Die Inanspruchnahme von Bundesmitteln in besonderen Situationen ist nicht auszuschließen. Diese ginge zu Lasten der bestehenden Universitäten.

Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeit.

Kein Einwand.


 (O.Univ.-Prof.Dr.Günther Schelling)
 Rektor.

Anlagen:

Stellungnahme der Professorenkurie der Fakultät für Bauingenieurwesen

Fakultät für Maschinenbau:

- Stellungnahme Professorenkurie
- Stellungnahme der Kurie der Studierenden

Fakultät für Elektrotechnik:

- Stellungnahme der Professorenkurie
- Stellungnahme der Mittelbaukurie
- Stellungnahme der Kurie der Studierenden

Stellungnahme der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

An den
Rektor der TU Graz

Graz, 2.1.1990

**Betrifft: Stellungnahmen zu den nachstehend angeführten
Bundesgesetzen**

Die Professoren der Fakultät für Bauingenieurwesen wurden auf die Möglichkeit des Durchlesens der Entwürfe im Dekanat aufmerksam gemacht und erhielten die Punktuationen von Herrn Dr. Karel zur Stellungnahme zugesandt. Im nachfolgenden werden die wesentlichen Punkte der Reaktionen zusammengestellt.

a) zum BG, mit dem das BG über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten geändert wird.

Das Gesetz enthält eine Verwaltungsvereinfachung im Sinne der Interessen der Universität. Es wird daher zugestimmt.

b) zum BG, mit dem das Allgemeine Hochschulstudiengesetz (AHStG) geändert wird:

Zum § 17 (7):

An unserer Universität gibt es einen Studienführer, der den Inhalt aller Lehrveranstaltungen aufzeigt. Der zusätzliche Studienaufwand ist durch die Übungsstunden zu errechnen. Der tatsächliche Aufwand pro Student schwankt sehr stark und kann daher vom Leiter der Lehrveranstaltung nicht vorausgesagt werden.

zu § 40 a:

Die außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen wurden von allen Einsendern von Stellungnahmen abgelehnt. Solange die universitären Einrichtungen personell und mit Sachmitteln nicht ausreichend ausgestattet sind, wird der Sinn außeruniversitärer Einrichtungen bezweifelt.

c) BG, mit dem das Universitäts-Organisations-Gesetz (UOG) geändert wird:

Die Möglichkeit der Einsetzung einer Generalkommission wird etwa von der Hälfte der Fachkollegen begrüßt, von den anderen abgelehnt.

Etwa 1/3 der Fakultät hat Bedenken gegen drei Funktionsperioden, da daraus Nachteile für die Institute der jeweiligen Amträger entstehen könnten.

Einige Herren sind gegen den Punkt, daß Assistenten selbständig mit Lehrveranstaltungen beauftragt werden könne, ohne einen eigenen Lehrauftrag dafür bekommen zu müssen.
Derselbe Punkt wird aber von einigen Herren begrüßt.

Die Ausschreibung aller Planstellen im Amtsblatt der Wiener Zeitung wird teilweise begrüßt, teilweise als zusätzlicher bürokratischer Aufwand abgelehnt.

Die Möglichkeit der Einsetzung von Berufungskommissionen schon 2 Jahre vor Freiwerden der Stelle, wird einheitlich begrüßt.

Bei der Aufnahme eines ausländischen Universitätsprofessors in eine Berufungskommission ist die Frage der Entschädigung nicht geklärt.

Die Pflicht des ordentlichen Universitätsprofessors auf dem Gebiet der Verwaltung wird teilweise abgelehnt.

Zur Schaffung von Universitätprofessoren auf Zeit sind die Meinungen nicht einheitlich.

In gleicher Weise erscheint es manchen nicht zweckmäßig, die Lehrbefugnis nur für Gesamtfächer zu verleihen.

Bei der Mitwirkung ausländischer Gutachter beim Habilitationsverfahren ist auch keine Aussage über deren Entschädigung getroffen.

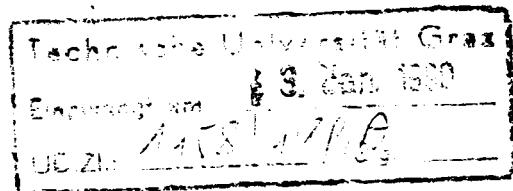
Da die Bearbeitung einer Habilitationsschrift mit erheblicher Arbeit verbunden ist, wären zwischenstaatliche Vereinbarungen zweckmäßig.

Die zusätzliche Kompetenz des akademischen Senates zur Einstellung von Beschlüssen der Fakultätskollegien erscheint nicht voll geklärt, da nirgendst festgehalten ist, wer entscheidet, ob Beschlüsse den Entwicklungsplänen widersprechen oder welche Aufgaben dadurch erschwert werden.

Der Schaffung von neuen, besonderen Universitätseinrichtungen "interuniversitäre Zentren" wird mehrheitlich widersprochen.

Die Schaffung einer Professorenkonferenz als Interessenvertretung wird einheitlich begrüßt.

Der Dekan:



Herrn
Dekan
o.Univ.-Prof.Dr. J. Wohinz
=====

1990/01/10

Betrifft: Stellungnahme zu den Novellierungsentwürfen des
UOG und AHStG

Sehr geehrter Herr Dekan!

Da die Begutachtungsfrist für die angeführten Gesetzesnovellen viel zu kurz war, mußte die Erstellung der Stellungnahme der einzelnen Kurien unter großem Zeitdruck erfolgen. Es war daher keine gemeinsame Stellungnahme aller in der Fakultät für Maschinenbau vertretenen Gruppen möglich. Aus diesem Grunde werden die Stellungnahmen der einzelnen Kurien diesem Schreiben beigefügt.

Gemeinsam wird festgestellt:
Zum Novellierungsentwurf des UOG:

Die Beiziehung von Vertretern anderer in- oder ausländischer Universitäten als Mitglieder in die Berufungs- und Habilitationskommissionen oder als Gutachter führt zu einem bedeutend erhöhten Zeit- und Verwaltungsaufwand. Die Beiziehung von auswärtigen und insbesondere ausländischen Vertretern sollte daher nicht zwingend vorgeschrieben, sondern wie bisher fakultativ möglich sein, wobei in erster Linie die fachliche Kompetenz maßgeblich sein sollte. Ferner sollte die Bestellung von Gastprofessoren nach § 33 Abs. 4 nur mit Zustimmung des Fakultätskollegiums möglich sein, da diese Bestimmung in der vorgeschlagenen Form im Widerspruch zu den in den Erläuterungen zum Entwurf geäußerten Absicht zur Delegation von Entscheidungskompetenzen an die Universitäten steht.

Zum Novellierungsentwurf des AHStG:

Der zusätzliche zeitliche Studienaufwand hängt naturgemäß vornehmlich von der persönlichen Begabung, den Vorkenntnissen und dem Engagement des Studierenden ab, sodaß eine nach § 17 Abs. 7 geforderte Angabe hierüber durch den Leiter der Lehrveranstaltung nur dessen persönliche Meinung darstellen kann und daher für den Studierenden kaum von Belang ist. Außerdem wird nicht definiert,

ob hierunter auch der zeitliche Lernaufwand zur Prüfungsvorbereitung zu verstehen ist, der vom Leiter der Lehrveranstaltung noch viel weniger angegeben werden kann. Nach studentischer Auffassung sollte diese Angabe durch statistische Methoden erhoben und durch Hinweis über didaktische Hilfsmittel ergänzt werden.

Es ist zu befürchten, daß die nach § 40 a vorgesehenen außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen das Recht zur Verleihung von akademischen Grade aufgrund von Studien, die nicht dem universitären Niveau voll entsprechen, erhalten werden. Es ist grundsätzlich abzulehnen, daß andere Bildungseinrichtungen als Universitäten akademische Grade verleihen dürfen.

Zusammenfassend wird festgestellt, daß die vorliegenden Gesetzesentwürfe offenbar unter Zeitdruck erstellt wurden, da einzelne Bestimmungen nicht aufeinander abgestimmt, zu wenig präzisiert und teilweise widersprüchlich sind.

Für die Kurie der Professoren:



ao.Univ.-Prof.Dr.G.Zhuber-Okrog

Für die Kurie des akademischen Mittelbaues:



wiss.OR.Dr.R.Riedl

Für die Kurie der Studierenden:



G.Lippitsch

3 Beilagen

PROFESSORENKURIE*FAKULTÄT F. MASCHINENBAU*TECHN. UNIV. GRAZ

Vorsitzender:

o.Univ.-Prof.Dipl.-Ing.Dr.techn. Herbert Jericha
Inffeldgasse 25, 8010 GRAZ

1990/01/10

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf zur
Novelle des Universitäts-Organisationsgesetzes

Zu § 26 Abs. 3:

Die Beiziehung von Professoren in- oder ausländischer Universitäten wird begrüßt. Um im Falle einer Verhinderung, insbesondere im Hinblick auf die Teilnahme auswärtiger Mitglieder, in der Berufungskommission die nach § 26 Abs. 4 geforderte Mehrheit der Mitglieder mit Lehrbefugnis sicherzustellen, muß zumindest eine Stimmenübertragung nach § 18 Abs. 5 innerhalb der Professorengruppe möglich sein.

Zu § 35 Abs. 4:

Diese Bestimmung besagt, daß als Mitglied der Habilitationskommission wie bisher auch Fachvertreter anderer Universitäten zugezogen werden können, obwohl die sinngemäße Anwendung von § 26 Abs. 3 die Beiziehung von Professoren anderer in- und ausländischer Universitäten zwingend vorschreibt. Die gleichzeitige Anwendung dieser beiden Bestimmungen stellt somit einen Widerspruch dar. Daher wäre der Hinweis auf § 26 Abs. 3 lit a ersatzlos zu streichen. Da die Neufassung des § 36 Abs. 3 ein Gutachten eines im Ausland oder Inland tätigen Wissenschafters zwingend vorschreibt, wobei ausschließlich der Fachkompetenz des Betreffenden in Bezug auf die Habilitationsschrift Priorität zu geben wäre, ist der mit der Beiziehung auswärtiger Vertreter in die Habilitationskommission verbundene zeitliche und verwaltungsmäßige Aufwand nicht zu vertreten, zumal auch im Falle der Betrauung der fachzuständigen Fachgruppenkommission mit der Durchführung des Habilitationsverfahrens nach § 65 Abs. 1 Z. d keine Beiziehung von Vertretern anderer Universitäten erforderlich sind.

Zu § 37 Abs. 3:

Die vorgesehene Anwendung der Säumnisregelung nach § 73 AVG 50 ist unzweckmäßig, da die Beendigung des gesamten Habilitationsverfahrens wegen der Beiziehung eines auswärtigen Gutachters und im Falle der Begutachtung einer einsemestrigen Lehrveranstaltung

nach § 36 Abs. 7 kaum in der vorgesehenen Frist von 6 Monaten möglich erscheint. Bisher galt diese Frist für jeden der vier Abschnitte des Habilitationsverfahrens. Ferner wäre im Falle der Säumnis der Devolutionsantrag an die Oberbehörde zu stellen. Dabei ist unklar, ob auch im Falle einer Abweisung des Verlangens nach § 73 Abs. 2 AVG 50 das oberste Kollegialorgan oder die von diesem einzusetzende besondere Habilitationskommission zu entscheiden hat. Im letzteren Fall ist es sinnlos, wenn eine aus fachlich qualifizierten Mitgliedern zusammengesetzte Kommission nicht ihrer Aufgabe gemäß mit der Behandlung fachlicher Fragen befaßt wird, sondern nur zum Zweck zu bilden wäre, das Verlangen gemäß § 73 Abs. 2 AVG 50 abweisen zu müssen, wenn die Verzögerung nicht ausschließlich auf ein Verschulden der ersten Habilitationskommission zurückzuführen ist, und die Zuständigkeit der ersten Habilitationskommission aufrecht bleibt.

Betrifft: Stellungnahme zum Novellierungsentwurf des AHStG

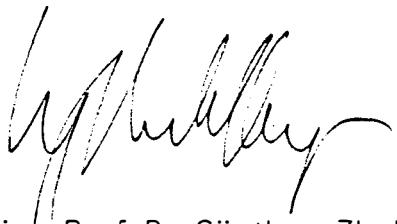
Zu § 17 Abs. 7:

Der zusätzliche zeitliche Studienaufwand hängt naturgemäß vornehmlich von der persönlichen Begabung, den Vorkenntnissen, und dem Engagement des Studierenden ab, sodaß eine Angabe hierüber durch den Leiter der Lehrveranstaltung nur dessen persönliche Meinung darstellen kann und daher für den Studierenden kaum von Belang ist. Außerdem wird nicht definiert, ob hierunter auch der zeitliche Lernaufwand zur Prüfungsvorbereitung zu verstehen ist, der vom Leiter der Lehrveranstaltung noch viel weniger angegeben werden kann. Daher wäre eine solche Angabe für den Studierenden meist irreführend und sollte daher am besten entfallen.

Zu § 40 a:

Es war bisher die Absicht des Gesetzgebers, an Universitäten akademische Studien von hohem Niveau anzubieten. Über diese Studien werden von den Universitäten akademische Grade verliehen. Wenn nun außeruniversitäre wissenschaftliche Bildungseinrichtungen geschaffen werden sollen, die dieselben akademischen Grade verleihen können, ohne den strengen und detaillierten Regeln für die Universitäten geltenden Regelungen zur Gänze zu entsprechen, so ist dies vom Standpunkt der Universitäten schärfstens abzulehnen.

Für die Professorenkurie:



ao.Univ.-Prof.Dr.Günther Zhuber-Okrog

Stellungnahme der Studentenvertretung der Fakultät Maschinenbau zum Entwurf der Novellen des UOG und des AHStG als Anlage zur Stellungnahme der Kurienvorsitzenden:

UOG:

1. Das Anfügen des Abs. 14 an den §15 ist nicht zu befürworten, da die bisherigen gesetzlichen Möglichkeiten laut §15 Abs. 7 als ausreichend erachtet werden.
2. Zu §26 Abs. 3: Im Sinne der Autonomie muß es der jeweiligen Berufungskomission überlassen bleiben ob auf den Rat eines Professors einer anderen Universität gehört wird; dafür jedoch ist die bisherige Regelung ausreichend. Die Verpflichtung einen Professor einer anderen in- oder ausländischen Universität in der Berufungskomission mit Stimmrecht zu versehen und deswegen eine Verfassungsänderung durchzuführen wird abgelehnt.
3. Zu §28 Abs. 1-3: Hier wurde der Stellenwert der didaktischen Fähigkeiten des Kandidaten völlig außer Acht gelassen, damit wird der wichtige Punkt "Lehre" wieder einmal letztrangig behandelt. Ein entsprechender Passus ist im Gesetz zu verankern.
4. Zu §30 Abs. 1: Eine rechtliche Verpflichtung zur Forschung und Verwaltung wird mitgetragen solange die Lehr- und Prüfungstätigkeit des Universitätsprofessors nicht darunter zu leiden hat.
5. Zu §33 Abs. 4 u. 5: Da der Bundesminister das zuständige Kollegialorgan anzuhören hat ist diese Bestimmung nicht sinnvoll, da in dieser Zeit allenfalls auch ein Beschluß des Kollegialorgans zustandekommt. Positiv daran ist lediglich, daß in diesem Fall das Budget der Fakultät nicht belastet wird. Die Forderung der Hochschülerschaft nach Professoren auf Zeit ist nicht nur auf Gastprofessoren gemünzt. Die Berechtigung des Gastprofessors zur Führung des Titels Universitätsprofessor ist eine Aufwertung und wird akzeptiert.
6. Zu §38 Abs.8, §39 Abs. 2 und §42 Abs. 4: Eine Kontingentierung der Lehraufträge durch den Bundesminister aus finanziellen Gründen ist jedenfalls abzulehnen.
7. Die Kompetenzerweiterung des Akademischen Senats wird abgelehnt, weil autonome Entscheidungen des Fakultätskollegiums durch ein Veto des Senats beeinflußt werden; jedenfalls wird §73 Abs. 3 Lit.e als ausreichend angesehen - und Abs. 4 u. 5.
8. Interuniversitäre Zentren sind wegen der fehlenden oder unzureichenden Mitbestimmungsrechte der am Zentrum beschäftigten Studierenden in dieser Form abzulehnen. Gefordert wird Viertelparität sowohl im Kuratorium, als auch im Zentrumskollegium und eine klare gesetzliche Grundlage im ÖHG zur Entsendung der Studierenden in diese Organe, wobei die im Zentrum beschäftigten Studierenden ein Mitspracherecht haben müssen. Eine direkte Entsendung durch den ZA erscheint nicht zweckmäßig.

Außerdem wird eine Trennung in "Lehr- und Forschungszentrum" und "Forschungszentrum" abgelehnt, weil in reinen "Forschungszentren" auch Studierende beschäftigt sein würden, für diese aber kein Mitspracherecht vorgesehen ist.

Begrüßt wird aber generell das Vorhaben, interdisziplinäre Forschung zu unterstützen.

9. Zu §95: Leistungen werden an Maßstäben gemessen. Die Festsetzung von Maßstäben durch den Bundesminister wird abgelehnt, Selbstbeweisräucherung durch den Senat haben wir nicht nötig.

AHStG:

1. Zu §17 Abs. 7: Eine sinnvolle Erhebung des zeitlichen Aufwandes der Studierenden ist schwierig, da auch die Prüfungsnote als Parameter des "Wirkungsgrades" miteinbezogen werden müßte. Generell ist aber ein solcher Richtwert für viele Studierende eine Hilfe und sollt z.B. bei Abholung des Prüfungszeugnisses im Nachhinein statistisch erfaßt werden. Die aktuellen Werte sollten im "Lehrzielkatalog", der den Lehrveranstaltungskatalog ergänzt, abgedruckt werden.

Auch sollen der ÖH die Ergebnisse der Umfragen unmittelbar zugestellt werden.

2. Zu §40a: Es ist grundsätzlich abzulehnen, daß sich die Republik Österreich auf diese Weise ihrem Bildungsauftrag zu entziehen versucht. Weiters ist untragbar, daß die sogenannten außeruniversitären Bildungseinrichtungen inhaltlich völlig neu gestaltete Studien anbieten dürfen, gleichzeitig die Anzahl der Studienzweige an den Fakultäten auf Drei begrenzt wird. Dadurch geht den Universitäten ein Gutteil der Konkurrenzfähigkeit am Bildungssektor verloren, das Hochschulstudium wird durch die bloße Existenz von Privatuniversitäten zum "Bildungsweg zweiter Klasse" degradiert. Drittmittelfinanzierungen dürfen daher keinesfalls zur Schaffung außeruniversitärer Bildungseinrichtungen herangezogen werden, sondern sind gegebenenfalls den ordentlichen Universitäten zuzu führen, (Teilrechtsfähigkeit der Institute) wobei die Richlinien der Verteilung der Gelder noch ausgearbeitet werden müssen.

Der gesamte §40a wird als unausgegorenes Machwerk abgelehnt. Wenn zusätzliche Universitäten benötigt werden, soll der Staat solche einrichten, besser ist jedoch die verstärkte Förderung der Bestehenden.



Stellungnahme

der Professorenkurie der Fakultät für Elektrotechnik der
Technischen Universität Graz zu den
Entwürfen für Novellen zum UOG, AHStG und BG über die
Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeit.

1. UOG

Die Professorenkurie begrüßt alle jene Passagen im Gesetzes-
entwurf in denen eine weitergehende Autonomie der
Universitäten vorgesehen ist, insbesondere die Bestellung
von Gastprofessoren durch die Fakultäten. Eine direkte
Bestellung durch den Bundesminister ist jedoch abzulehnen,
da eine Beurteilung der Qualifikation nicht gegeben
erscheint.

Die Verleihung der Lehrbefugnis durch die Fakultäten wird
positiv beurteilt.

Begrüßt wird weiter die Möglichkeit der Einsetzung einer
Generalkommission zur Entlastung des Fakultätskollegiums was
sich vor allem bei großen Fakultätskollegien vorteilhaft
auswirken wird. Auch die Möglichkeit für den Rektor und den
Dekan ihre Funktionen insgesamt 6 Jahre ausüben zu können,
erscheint sinnvoll im Hinblick auf größere Kontinuität, die
dadurch gewährleistet ist.

Ganz besonders wird die Schaffung einer Professorenkonferenz
begrüßt, da damit endlich auch für die Universitäts-
professoren die längst fällige offizielle Standesvertretung
geschaffen wurde.

Die Einsetzung der Berufungskommissionen bereits zwei Jahre
sowie die Vorlage des Berufungsvorschlages ein Jahr vor dem
voraussichtlichen Freiwerden der Planstelle eines ordent-
lichen Universitätsprofessors wird als nicht sinnvoll er-
achtet, da sich qualifizierte Bewerber kaum auf so lange
Zeit voraus festlegen können und damit keine verbindlichen

Zusagen zu erwarten sind.

Wir schlagen dagegen vor, daß die Wiederbesetzungsbewilligungen durch das Ministerium wesentlich rascher ausgesprochen werden.

Beim Habilitationsverfahren erscheint die Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten des Bewerbers durch 2 Begutachter problematisch. Besser wäre dafür die Einholung von Stellungnahmen.

Die Kompetenz des Akademischen Senats hinsichtlich der Aufhebung von Beschlüssen der Fakultätskollegien wäre im Sinne der Universitätsautonomie nur dann sinnvoll, wenn gleichzeitig eine entsprechende Kompetenz der Fakultätskollegien gegenüber der Studienkommission vorgesehen wird.

Zur Bestellung von Professoren auf Zeit wird grundsätzlich eingewendet, daß das volle Mitspracherecht in den Gremien (bis zur Leitung eines Institutes als Vorstand) sehr problematisch erscheint, da infolge der begrenzten Bestellungs dauernde dauernde Verantwortlichkeit gegenüber der Universität und dem Bund nicht gegeben ist.

2. AHStG

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung wird die Bestellung des Präsidenten und seiner Stellvertreter sowie der Prüfungskommissäre der Diplomprüfungskommissionen begrüßt.

Die Angabe der Ziele, Inhalt und Methoden von Lehrveranstaltungen ist sinnvoll. Hingegen erscheint die Angabe des zusätzlich zu erwartenden zeitlichen Studienaufwand für den Studierenden sehr problematisch, da erstens ein "Durchschnittsstudent" schwer zu definieren ist und

andererseits der zusätzliche Studienaufwand außerordentlich stark von den Vorkenntnissen des Studierenden abhängt. Diese wiederum hängen ab vom Zeitpunkt im Studium, zu dem zu Prüfung angetreten wird.

Außeruniversitäre Bildungseinrichtungen werden seitens der Kurie mit großer Skepsis betrachtet. Bei einer eventuellen Anerkennung solcher Einrichtungen durch das BMfWuF müßte auf jeden Fall sichergestellt werden, daß eine Chancengleichheit (z.B. Zulassung) für die staatlichen Universitäten besteht, um zu verhindern, daß die außeruniversitären Einrichtungen auf lange Sicht zu "Eliteuniversitäten" werden, die sich ihre Studenten gezielt aussuchen können. Auf der anderen Seite würden diese Einrichtungen die Gefahr in sich bergen, daß auch schlechte aber zahlungskräftige Studenten zu einem positiven Studienabschluß kommen könnten.

3. Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeit

Keine Einwände.



(o.Univ.-Prof.Dipl.-Ing.H.Weiß)
Vorsitzender der Professorenkurie

Graz, am 12.1.1990

STELLUNGNAHME
der
Mittelbaukurie
der Fakultät für Elektrotechnik der TU Graz

UOG

Bedauert wird nach Meinung der Mittelbaukurie der Fakultät für Elektrotechnik vor allem die zu kurze zur Verfügung stehende Zeit, um eine in allen Punkten überdachte Stellungnahme abzugeben. Insbesonders da der Großteil der vorgelegten Punktationen nicht derart dringend erscheint, daß eine ausführliche Diskussion unmöglich gewesen wäre. Dies tritt vor allem bei den Punkten über den "Professor auf Zeit" sowie bei der Betrauung von Universitätsassistenten mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen zutage, die unserer Ansicht nach völlig unzureichend behandelt wurden und noch einer eingehenden Diskussion bedürfen.

Der Zwang bei Berufungs- und Habilitationskommission auswärtige Mitglieder bzw. ausländische Gutachter zu bestellen scheint uns zu weit zu gehen. Besser wäre hier eine Kann-Bestimmung, die den Kommissionen die Möglichkeit gibt, selbst die geeigneten Personen auszusuchen, da die Einbindung auswärtiger Mitglieder bzw. Gutachter noch keine Garantie für eine verbesserte Objektivität ergibt. Es wird daher unserer Ansicht nach das Verfahren kaum objektiver, aber wesentlich teurer und zeitlich länger.

Bei der Berufung sollten Auslandserfahrung und außeruniversitäre Tätigkeit nicht zum Selbstzweck werden; es

sollte vor allem die wissenschaftliche Arbeit, die Eignung zur Lehre sowie die Fähigkeit zur Führung von größeren Bereichen bei der Beurteilung Vorrang haben.

Beim Habilitationsverfahren ist die Frage der Gutachter für die didaktischen Fähigkeiten noch ungeklärt; besser wäre hier statt Gutachten Stellungnahmen zu fordern.

Eine Kontingentierung nichtremunerierter Lehraufträge erscheint uns nicht sinnvoll. Einerseits stellt sich die Frage nach welchen Gesichtspunkten die Kontingentierung erfolgen sollte und andererseits würde sich damit eine unzumutbare Beschränkung des Lehrangebotes ergeben.

Zur Frage der Aufsicht des obersten Kollegialorganes über die Fakultät, müßte auch auch das Fakultätskollegium in gleicher Weise gegenüber Institutskonferenzen, Studienkommission etc. tätig werden können.

Die Einführung einer eigenen Professorenkonferenz erscheint uns nicht sinnvoll, besser wäre es, unserer Meinung nach, auch die Bundeskonferenz aufzulösen und eine von allen Gruppen der Universitätslehrer zu beschickende Universitätslehrerkonferenz einzurichten.

Hervorzuheben ist in dieser Novelle die Bestrebung, die Autonomie der Universitäten stärker zu berücksichtigen. Auch die Frage der Leistungsfeststellung erscheint uns sinnvoll und wichtig. Weiters wäre positiv anzumerken, daß die Lehrbefugnis für ein ganzes Fach zu erteilen ist.

AHStg

Außeruniversitäre Bildungseinrichtungen werden kontroversiell diskutiert. Einerseits soll dieser Angelegenheit keine große Bedeutung beigemessen werden, andererseits werden Studien- bzw. Unterrichtsprogramme anerkannt und gefördert. Langfristig könnte diese Entwicklung aber den alten Universitäten Schaden, da hier ein Teil der Lehre an Institutionen vergeben wird, die sich ihre Studenten selbst aussuchen können, während die Universitäten als Massenanstalt disqualifiziert wären.

Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten

Keine Einwände.

Mittelbaukurie der Fakultät
für Elektrotechnik der TUG

Sprecher



Ass.Prof.UDoz.D.I.Dr.Michael MUHR

Graz, 1990 01 10

STELLUNGNAHME
der
Studentenkurie
der Fakultät für Elektrotechnik an der TU Graz

UOG:

Die Berücksichtigung der Meinung von Angehörigen anderer in- oder ausländischer Universitäten kann als Mittel zur Steigerung der Objektivität bei Bewerbungs- und Habilitationsverfahren nur begrüßt werden.

Die Verleihung der *venia docendi* für ein ganzes Fachgebiet erscheint sinnvoll. Die Stärkung der Autonomie der Universitäten durch Abgabe von Kompetenzen an das Fakultätskollegium ist positiv zu beurteilen.

AHStG:

Bei der Einrichtung von Studien an außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen müßte unbedingt beachtet werden, daß für die Zulassung zu diesen Studien keine anderen nichtfachlichen Voraussetzungen als bei Universitätsstudien vorhanden sind. Damit sind vor allem Kursgebühren, Einschreibgebühren, Prüfungstaxen usw. gemeint. Es dürfen keinesfalls nichtfachliche Auswahlkriterien entstehen, die einem freien Universitätszugang widersprechen.

Die Bewertung von Lehrveranstaltungen fehlt im Gesetzesentwurf.

Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten:

Die bisherige - und auch die geänderte - Regelung, nach der Lehr- und Prüfungstätigkeiten abgegolten werden, erscheint uns falsch.

Begründung: 1) In der jetzigen Form enthält das Gesetz die Möglichkeit, daß höhere Durchfallsraten ein höheres Gehalt zur Folge haben. Wenn auch kein Anlaß zu der Annahme besteht, daß diese Möglichkeit vorzeitig ausgeschöpft wird, so erscheint diese Bestimmung zumindest als widersinnig.
2) Prüfungstaxen erhalten die Professoren, wenngleich sie - außer sie prüfen mündlich - keine Arbeit bei der Abhaltung der Prüfung haben, da diese von den Assistenten geleistet wird.
3) Dies schafft außerdem den Anreiz, möglichst allen Studenten verschiedener Studienrichtungen dieselbe Lehrveranstaltung anzu-

bieten (aufzuzwingen).

Beispiel: Trotz intensiver Gespräche der Studienkommission mit den zuständigen Mathematikprofessoren war es nicht möglich, für die Studienrichtung Elektrotechnik eigene, speziell auf die fachlichen Anforderungen abgestimmte Lehrveranstaltungen einzuführen. Geschätzte Prüfungszahl der Elektrotechnik-Studenten in Mathematik pro Jahr: mindestens 1000!

Vorschlag: 1) Pauschale Gehaltserhöhung der Professoren bei Streichung der Prüfungstaxenzulage, jedoch –
2) für mündliche Prüfung ist eine Prüfungstaxe denkbar.
3) Für die Erstellung eines Prüfungstermins erhält der Prüfer eine pauschale Prüfungstaxe (je Prüfungstermin !)
4) Diejenigen Assistenten, die Korrekturarbeiten durchführen, erhalten eine Prüfungskorrekturtaxe je korrigierter Arbeit.

Vorteile: 1) Derjenige, der die Arbeit hat, bekommt das Geld (Aufwertung der Korrekturarbeit).
2) Professoren können kein Interesse haben, möglichst alle Prüfungen schriftlich abzuhalten.
3) Für den Prüfer ist ein höheres Angebot von schriftlichen Prüfungsterminen ein Anreiz.
4) Eine hohe Durchfallsrate wird nicht mehr automatisch von hohen Gehaltszulagen begleitet.
5) Die Prüfung von Studenten verschiedener Studienrichtungen, die eine gemeinsame "Kompromiß-"Vorlesung besuchen mußten, in einer gemeinsamen Prüfung bietet keinen Anreiz mehr. Die Ausarbeitung einer separaten Lehrveranstaltung mit den dazugehörigen eigenen Prüfungsterminen wird belohnt.

Graz, 12.1.1990

Studentenkurie der
Fakultät Elektrotechnik
an der TU Graz
F.d.I.v.:

Robert Horsch



**DEKANAT DER TECHNISCH-
NATURWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT**

A-8010 GRAZ, PETERSGASSE 16
TELEFON (0316) 7061/81 10-81 11 DW

TECHNISCHE UNIVERSITÄT
ERZHERZOG-JOHANN-UNIVERSITÄT
GRAZ

An den

Akademischen Senat

Technische Universität Graz

10. 1. 1990

Dek.Zl.: 32/90

Betr.: **Stellungnahme zu den Gesetzesnovellen
zum UOG, AHStG und zum Bundesgesetz über
die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten
an Hochschulen**

Bez.: **BMfWuF 68 153/123-15/89 vom 16.11.1989
UD.Zl. 1459/89/A vom 28.11.1989**

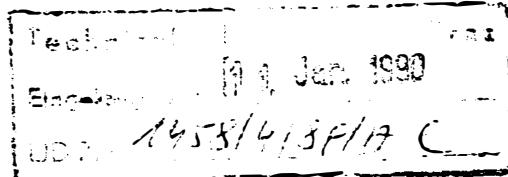
Das Fakultätskollegium der Technisch - Naturwissenschaftlichen Fakultät hat in seiner Sitzung am 9. 1. 1990, die Weiterleitung der beiliegenden Stellungnahmen zu den oben angeführten Gesetzesnovellen an den Akademischen Senat beschlossen.



H. Kahlert
O.Univ.-Prof. Dr. Hartmut KAHLERT
D e k a n

Beilage:

**Stellungnahmen zum
- UOG,
- AHStG und
- BG über die Abgeltung von
Lehr- u. Prüfungstätig-
keiten an Hochschulen**



**Stellungnahme der
Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der TU - Graz zur Novelle des
Universitätsorganisationsgesetzes, des
Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes und
des Bundesgesetzes über die Abgeltung der
Lehr- und Prüfungstätigkeit.**

Das Fakultätskollegium kritisiert die knappe Fristsetzung durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zur Begutachtung oa. Gesetzesnovellen. Die nachfolgende detaillierte Stellungnahme ist das Ergebnis von eingehenden Diskussionen, die während der Weihnachtsferien geführt worden sind.

Gewisse Bestimmungen sind als Verbesserungen, Präzisierungen und Adaptierungen des geltenden Rechtes anzusehen; sie werden als solche begrüßt, ohne daß dies im einzelnen festgestellt wird. Auf scharfe Ablehnung stoßen alle Bestimmungen, welche die Autonomie der Universitäten beeinträchtigen. Bei allem Verständnis für den Versuch die offenen organisatorischen Fragen an den Universitäten zu regeln, müssen doch voreilige Lösungsansätze und schwammige Formulierungen als unzulänglich zurückgewiesen werden. Einige Regelungen greifen sehr stark in das Hochschullehrerdienstrecht ein und verstößen daher gegen die logistische Systematik. Es muß auch moniert werden, im Falle einer angestrebten gesetzlichen Regelung, diese Punkte mit den Standesvertretungen zu verhandeln.

Stellungnahme zur Novelle des Universitätsorganisationsgesetzes

Zu §15 Abs. 14 (Generalkommission)

Die TN-Fakultät sieht keine Notwendigkeit zur Einrichtung von Generalkommissionen an der TU-Graz. Der vorliegende Gesetzes- text bleibt unklar und ist unflexibel.

Jedenfalls sind folgende Ergänzungen erforderlich:

- Einsetzung mit 2/3 Mehrheit.
- Personalkommission, Stellenplan- und Budgetkommission bleiben von der Einsetzung unberührt.
- Berufungs- und Habilitationskommissionen sind nur vom Fakultätskollegium einzusetzen.
- Agenden, etwaige Bevollmächtigungen für einzelne Agenden sollen vom Fakultätskollegium festgelegt werden können: eine generelle Übertragung ist zu einschneidend.
- Das Fakultätskollegium kann jederzeit mit einfacher Mehrheit einzelne Geschäftsfälle und auch übertragene Agenden in seinen Wirkungsbereich zurücknehmen.
- Alle Mitglieder des Fakultätskollegiums haben das Recht zur Einsichtnahme in die schriftlichen Unterlagen und in die Protokolle der Generalkommission.

Zu §16, Abs. 3 (Wahlrecht)

Der Senat sollte eine Wahlordnung für alle universitären Wahlen erlassen können.

Zu §23, Abs. 1, lit. b Z 1 (selbständige Lehrtätigkeit des Mittelbaus)

Grundsätzlich sind alle Universitätslehrer auch in der Lehre einzusetzen. Der vorliegende Entwurf lässt die Betrauungskompetenz ungeklärt. Dienst- und besoldungsrechtliche Konsequenzen bleiben unklar: sind jedoch mit den Standesvertretungen auszuverhandeln.

Zu §28, Abs. 5 (Berufungskommission)

Entgegen der in den erläuternden Bemerkungen angesprochenen Verlängerung der Fristen für die Berufungskommission und die Berufungsverhandlungen bringt die Novelle nur eine Fristverlängerung für die Berufungsverhandlungen mit dem Ministerium. Da die Fristen für die Berufungskommissionen zu knapp bemessen sind, wird eine adäquate Novellierung der Absätze 4 und 6 gefordert.

Die Zuziehung auswärtiger Professoren wird begrüßt, lässt aber die bestehenden Fristen umso mehr als zu kurz erscheinen.

Für den gegenwärtigen Inhaber der Planstelle genügt das Recht auf Anhörung und Akteneinsicht.

Der Begriff 'Hausberufung' ist legislatisch schlecht formuliert. Nicht habilitierte Universitätsassistenten sind davon nicht betroffen; längere Forschungstätigkeit an anerkannten, jedoch außeruniversitären Forschungsstätten bleibt unberücksichtigt.

Zu §33, Abs. 1, 4, 5 ('Professor auf Zeit')

Die vorgeschlagene Regelung subsummiert zu Heterogenes. Die Möglichkeit künftig Gastprofessoren ohne Genehmigung des Bundesministers bestellen zu können wird als Stärkung des autonomen Bereiches begrüßt. Hingegen muß das Recht des Bundesministers eine Fakultät durch Zuweisung eines Gastprofessors zwangsweise zu beglücken als Einbruch in das autonome Recht der Selbstergänzung des Lehrkörpers entschieden abgelehnt werden.

So wie bisher sollen hervorragende außeruniversitäre Fachleute zeitweilig an die Universität als Gastprofessoren berufen werden können. Keineswegs darf dieses Instrument dazu benutzt werden, notwendige, jedoch nicht vorhandene Planstellen durch 'Billigprofessoren' zu ersetzen.

Für Gastprofessoren, welche an der Universität länger als ein Studienjahr tätig sein sollen, sind die Bestellungsmodalitäten genauer zu regeln (Ausschreibung, Bewerbung, eventuell Reihung von Bewerbern, berufungsähnliches Verfahren).

Die Notwendigkeit der Schaffung einer neuen Kategorie von Universitätslehrern, etwa eines 'Professors auf Zeit', soll nicht von vornherein verneint werden. Diese wichtige Frage ist mit den

universitären Gremien und Standesvertretungen überhaupt nicht verhandelt worden; sie birgt dienst- und besoldungsrechtliche Konsequenzen die nicht abzusehen sind.

§33. Abs. 5 muß daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt zur Gänze abgelehnt werden.

Zu §35, Abs. 4, §36, Abs. 3 (Habilitationskommission)

Habilitationskommissionen sollen auch künftig zur Gänze aus Mitgliedern der eigenen Universität bestehen können. Die sinngemäße Gültigkeit von §26. Abs. 3 und 4 ist daher eindeutiger zu fassen.

Das Gutachten eines anerkannten auswärtigen Wissenschafters ist einzuholen. Die Beschränkung auf im Auslande tätige Wissenschafter ist nicht einsichtig.

Habilitationen für interdisziplinäre Bereiche sollen ermöglicht werden. Kommt ein Fakultätskollegium zur Ansicht, daß ein Habilitationsfach nicht zu seinem Wirkungsbereich gehört, hat der Senat die Zuweisung an eine Fakultät zu veranlassen, bzw. eine interfakultäre Habilitationskommission einzusetzen.

Zu §37, Abs. 2 und 3 (besondere Habilitationskommission)

Der Senat bestimmt die Mitglieder dieser Kommission auf Vorschlag der Bundesprofessorenkonferenz, der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, sowie der Österreichischen Hochschülerschaft.

Es muß generell sichergestellt werden, daß der Bewerber stets die Möglichkeit der Sachbeschwerde hat.

Zu §38, Abs. 8 und §42, Abs. 4 (Kontingentierung nicht remunerierter Lehraufträge und Tutoriumsaufträge)

Der Umfang der Lehrtätigkeit an einer Fakultät ergibt sich aus dem gesetzlichen Auftrag, für die Vollständigkeit und Vielfalt der Lehre zu sorgen. Die geplante Beschränkung dieses Auftrages durch die budgetären Möglichkeiten kommt einer Bankrotterklärung des Bundesministers sehr nahe.

Das Fakultätskollegium weist darauf hin, daß es vom Bundesministerium wegen des großen Mangels an Planstellen aufgefordert wurde, auf nicht remunerierte Lehraufträge und Tutoriumsaufträge auszuweichen.

Zu §95 (Leistungsbeurteilung)

Die vorgesehene gesetzliche Regelung wird zur Gänze abgelehnt. Es gibt derzeit noch keine anerkannte, wissenschaftlich fundierte Form der Leistungsbegutachtung. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wird aufgefordert ein solches Verfahren unter Hinzuziehung der Bundesprofessorenkonferenz, der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals und der Österreichischen Hochschülerschaft zu entwickeln. Zusammenarbeit mit internationalen Gremien (OECD) wird angeregt.

Zu §106 (Bundeskongress des wissenschaftlichen und künstlerischen Personales)

Die Wahl der Mittelbauvertreter einer Universität soll gleichzeitig mit der Wahl der Mittelbauvertretung im obersten Kollegialorgan stattfinden. Beide Funktionsperioden sollen identisch sein. Die Wiederwahl von Vertretern soll keiner Beschränkung unterliegen.

Richtigstellung zu §106 und §106a: Im Text sollte es richtig: '... von je zwei Vertretern ...' heißen.

Stellungnahme zur Novelle des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes

Zu §17, Abs. 7 (Mittlerer Zeitaufwand der Studierenden für Lehrveranstaltungen)

Das Interesse der Studierenden an einer Feststellung des mittleren Zeitaufwandes für die Absolvierung einer Lehrveranstaltung wird anerkannt. Es wird allerdings festgestellt, daß der Fakultät keine wissenschaftlichen Methoden zur Erfassung einer solchen Kenngröße bekannt sind. Momentan bleibt die statistische Erfassung im Nachhinein als einzige Möglichkeit. (Diese Verwaltungstätigkeit kann aus Zeitgründen schwerlich von Universitätslehrern durchgeführt werden.) Auf die Kompetenz zur Lehrveranstaltungskritik der Studienkommissionen wird verwiesen.

Zu §40a (private universitäre Einrichtungen)

Die Durchführung von Hochschulkursen und -lehrgängen an solchen Einrichtungen kann allenfalls noch toleriert werden, sofern der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zur Herstellung des Einvernehmens mit den betroffenen Universitäten bzw. Fakultäten verpflichtet und die UOG gemäß Organisation dem Sinne nach gewährleister ist.

Die Einrichtung von ordentlichen Studien an solchen Institutionen wird aus guten Gründen unter Berücksichtigung ausländischer Erfahrungen abgelehnt.

Solche Gründe sind:

- Gefahr der Aufrichtung sozialer Schranken bei der Zulassung.
- Indirekte Belastung des Budgets durch hohe Subventionen.
- Der Vergleich von Studienprogrammen ergibt keinerlei Aufschluß über die Qualität der Absolventen.
- Die Novelle enthält kein Verfahren, welches die Qualität des Lehrpersonales sicherstellt.
- Es bleibt unklar, welche Teile des UOG zur Anwendung kommen: zu befürchten ist die Willkür des Trägers.

Allgemeines:

Zur Aufnahme in die Novelle wird reklamiert:

Die Bestellung von außerordentlichen Universitätsprofessoren zum Promotor sollte möglich sein.

In den Diplomprüfungszeugnissen sollten Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter mit ihrem Erfolg aufscheinen.

Stellungnahme zur Novelle des Bundesgesetzes über die Abgeltung der Lehr- und Prüfungstätigkeit.

Die mit abgelehnten Bestimmungen der UOG und AHStG Novelle kommunizierenden Regelungen werden ebenfalls abgelehnt. Insbesonders ist §3 (Mittel für Gastprofessoren) gänzlich unhaltbar.